



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Merkblatt über die vereinfachte Zuwendungsbestätigung

Zuwendungen (Spenden) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können als Sonderausgaben steuerrechtlich abzugsfähig sein. Für Zuwendungen über 200,- EUR stellt die Stadt Weissenfels gemäß § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Zuwendungsbescheide aus.

Für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen oder einen Zuwendungsbetrag bis 200,- EUR genügt gemäß § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung vom Kreditinstitut. Bei Zuwendungen bis 200,- EUR für den Fachbereich II, Kindertagesstätten/ Schulen, kann der Spender jedoch eine allgemeine Zuwendungsbestätigung von der zuständigen Leiterin der Kindereinrichtung erhalten.

Für die Zuwendungen in Form einer Sachspende muss zusätzlich vom Spender und vom Spendenempfänger (z.B. Kindertagesstätte) eine Sachspenden-Doppelbestätigung ausgefüllt werden. Diese ist auf der Homepage der Stadt Weissenfels unter der Rubrik „Bürgerservice - Formulare - Amt Finanzen“ zu finden.